

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Achte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung auf Mittelstädte vom 11. Juni 1981 (Amtsbl. S. 351);
2. Artikel 1 der Verordnung zur Übertragung und zur Änderung von Zuständigkeiten vom 17. September 1991 (Amtsbl. S. 1066).

Saarbrücken, den 6. April 1992

**Die Regierung des Saarlandes**

Für Lafontaine Kasper	Für
Läpple	Prof. Dr. Breitenbach Granz
Kasper	Für Krajewski Kopp
Dr. Walter	Kopp
Granz	Leinen

**129 Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB  
4 03 01 „Wethbachaue“ in der Stadt Ottweiler, Gemarkung  
Ottweiler**

Vom 10. April 1992

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes S. 569), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgegenstand**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Wethbachaue“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1) Der GLB liegt auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler, Gemarkung Ottweiler. Für den GLB gilt folgende Grenzbeschreibung:

Ausgangspunkt ist die nördliche Grenze der Parzelle 285/20 an der Illinger Straße, L.I.O 141, Flur 35 Stadt Ottweiler, Gemarkung Ottweiler. Wir folgen dieser Straße in den Flur 36 in östlicher Richtung bis aufstoßend auf die Grenze des Bebauungsplanes „Auf'm Burg“. Entlang dieser Bebauungspiangrenze in südsüdwestlicher Richtung bis aufstoßend auf die nordwestliche Begrenzung der Parzelle 67/2. Weiter entlang dieser Parzellengrenze in südwestlicher Richtung bis aufstoßend auf die Wegeparzelle 61/8. Wir folgen dem Weg in nordwestlicher Richtung bis auf die Höhe der nördlichen Begrenzung der Parzelle 70. Weiter entlang dieser nördlichen Parzellengrenze in nordwestlicher Richtung bis aufstoßend auf die Parzelle 81/2. Weiterhin entlang der östlichen und dann der nordwestlichen Grenze

der Parzelle 81/2 in südwestlicher Richtung entlang der Nutzungsartgrenze dieser Parzelle bis aufstoßend auf den Weg Parzelle 81/1. Entlang dieses Weges in südöstlicher Richtung bis aufstoßend auf den Weg Parzelle 89/1. Wir folgen dem Weg in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis wir senkrecht auf die nach Süden verlaufende Flurgrenze zwischen den Fluren 31 und 32 aufstoßen können.

Die Grenze verläuft dann entlang dieser Flurgrenze in südlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zur nördlichen Begrenzung der Parzelle 81/1. Dort überqueren wir die Trift in westlicher Richtung und folgen diesem Weg in nordwestlicher bzw. nordnordwestlicher Richtung bis zum nördlichen Schnittpunkt mit der Wegeparzelle 51/2. Die Grenze verläuft dann entlang der nordwestlichen Grenze der Wegeparzelle in südwestlicher Richtung. Wir überqueren die Wegeparzelle so, daß wir auf die westliche Spitze der Parzelle 8 in Flur 32 auftreffen. Wir folgen der Flurgrenze zwischen Flur 32 und 33 in südlicher Richtung bis zur südlichen Spitze der Parzelle 48/1. Der GLB wird dann durch die südlichen Grenzen der Parzellen 48/1 und 36/1 sowie einem kleinen Stück der südöstlichen Begrenzung der Parzelle 34/1 und dann der nördlichen Begrenzung der Parzelle 27/10 bis zu deren Schnittpunkt mit der Nutzungsartgrenze der Parzelle 23/1 begrenzt. Die Grenze verläuft dann entlang der Nutzungsartgrenze bis auftreffend auf die Parzelle 27/10 und damit auf die Flurgrenze zwischen Flur 34 und 33, Gemarkung Ottweiler. Wir folgen dieser Flurgrenze in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Spitze der Parzelle 97/1.

Die Grenze des GLB läuft dann entlang der südlichen Begrenzung der Parzelle 98/1. Von deren östlichen Parzellenspitze aus durchqueren wir die Parzelle 59/1 so, daß wir auf die südwestliche Parzellenspitze der Parzelle 53/1 treffen. Wir folgen dann der nordwestlichen Begrenzung der Parzelle 53/1 bis aufstoßend auf die Wegeparzelle 89/1. Wir überqueren den Weg und folgen ihm in nordwestlicher Richtung bis aufstoßend auf die L.I.O. 141. Wir folgen dieser Straße in nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung bis aufstoßend auf die nördliche Begrenzung der Parzelle 285/20 (s. Ausgangspunkt).

Der westliche Teil (ca. ¼ der Fläche) des GLB ist Bestandteil des ausgewiesenen LSG L 4 03 01 „Ottweiler — Mainzweiler“. Der GLB ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1 : 5 000 mit schwarzer Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 31 ha. Außerdem ist der GLB in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000 (Anlage 2) eingezeichnet.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

**§ 3**

**Schutzzweck**

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung einer Bachaue mit zum Teil dichtem Erlensaum, Weiden-Faulbaumgebüsch, Hecken, Hochstaudenflur und Bachröhrichtbereichen. Neben landwirtschaftlich genutzten Flächen findet man kleine Streuobstwiesen, Wald-

flächen und vereinzelt Baumgruppen. Hohe Bedeutung kommt dem GLB als Lebensraum für viele bedrohte Amphibien- und Vogelarten zu. Auf Grund seiner Stadtnähe hat der GLB eine große Bedeutung als Erholungsraum.

#### § 4

##### Verbote

(1) Es ist verboten an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Das Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Änderungen an Wegrändern vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubereiten;
10. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
11. Nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen und Tiere einzubringen;
13. Aufforstungen und Pflanzungen vorzunehmen;
14. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

#### § 5

##### Anzeigespflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 6

##### Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 4, 5, 6, 9, 12 und 14 bleiben bestehen;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

#### § 7

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

#### § 8

##### Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

#### § 10

##### Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

#### § 11

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 10. April 1992

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Hinsberger

